Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

26/20. September 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der ABG Allgemeine Bauträgerges. mbH & Co Objekt Trudering KG, Promenadeplatz 12, 80333 München; Standort: Wasserburger Landstr. 21–23, Flurnummer 321/5, Gemarkung Trudering 385

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 S. 1; ber. 2014 ABl. L 348 S. 31); Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) 386

„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29.09.2016 mit 31.10.2016 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2034 Lochhausener Straße (südlich), Mettnauer Straße (westlich), Rossittener Straße und Spatzenwinkel (nördlich), Pirolstraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 480) – reines Wohngebiet bestehend aus den Teilbereichen WR 1 und WR 2, Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz und Ausgleichsflächen – 387

„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing Für das Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 2110 Pasteurstraße (südlich), Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich), Ludwigsfelder Straße (nördlich) und Schöllstraße 387

Hochstr. 31 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15428/0) Schulbauoffensive – Neubau einer 3-zügigen Grundschule inkl. Mensa und Nebengebäude ("GSH Neubau Grundschule Hochstraße") Aktenzeichen: 602-1.1-2016-9715-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 388

Vollzug des BayStrWG Widmungen 389

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 390

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 390

Irma-Uhrbach-Str. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 470/18 und 470/2) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHEID (Irma-Uhrbach-Str./ Ludwig-Erhard-Allee 6/Therese-Giehse-Allee 76) Aktenzeichen: 602-1.7-2016-12076-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 390

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 391

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der ABG Allgemeine Bauträgerges. mbH & Co Objekt Trudering KG, Promenadeplatz 12, 80333 München;
Standort: Wasserburger Landstr. 21–23, Flurnummer 321/5, Gemarkung Trudering

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der ABG Allgemeine Bauträgerges. mbH & Co Objekt Trudering KG, Promenadeplatz 12, 80333 München;
Standort: Wasserburger Landstr. 21–23, Flurnummer 321/5, Gemarkung Trudering

Am Standort Wasserburger Landstr. 21–23 beabsichtigt die ABG Allgemeine Bauträgerges. mbH & Co Objekt Trudering KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 27.06.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 120.000 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Amtsblatt_26.indd 385 16.09.16 11:07

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 01. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 S. 1; ber. 2014 ABl. L 348 S. 31); Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, Sachgebiet Vergabestelle 7 und sonstige hoheitliche Aufgaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird die Nutzung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 für Schulen unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zugelassen.

1. Der Einsatz der Materialien ist lediglich zu Bildungszwecken an Schulen vorbehalten.

2. Die nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken ist verboten.

3. Die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sind sicher zu beseitigen (auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zur Müllverbrennung) oder gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.

4. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Tragen von Handschuhen, anschließende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsplätzen und Instrumenten, Kühlung).

5. Wenn zu Demonstrationszwecken Organmodelle statt tierischer Nebenprodukte verwendet werden können, um anschaulich über Aufbau und Funktion von Organen zu informieren, sind diese auch aus hygienischen Gründen den leicht verderblichen tierischen Nebenprodukten vorzuziehen.

6. Die Anordnung ergeht kostenfrei.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Gründe:

I.

Der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Bayrische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bat das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um Entbürokratisierung des aufwendigen Genehmigungsverfahrens zum Einsatz tierischer Materialien zu Unterrichtszwecken an Schulen.

Eine bayernweite pauschale Genehmigung durch das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist gesetzlich nicht möglich. Die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde für die Nutzung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 ist jedoch befugt die Genehmigung zu Bildungszwecken durch Allgemeinverfügung zuzulassen.

II.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) stützt sich auf folgende Rechtsgrundlage:

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 TierNebG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2005 (GVBl. S. 158), § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG) vom 30.06.2008 (BayRS 7831-4-1-U, GVBl. S. 412) sachlich zuständig.
Die örtliche Zuständigkeit des AWM ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Gemäß Art. 20 Nr. 4 Buchstabe b VO (EG) Nr. 142/2011 kann die zuständige Behörde Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freistellen.
Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009).

Sowohl das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EG) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayrisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift und Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt_26.indd 386 16.09.16 11:07

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

München, 05. August 2016

Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb
München

gez.
Axel Markwardt
Erster Werkleiter

gez.
Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter

„Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29.09.2016 mit 31.10.2016

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

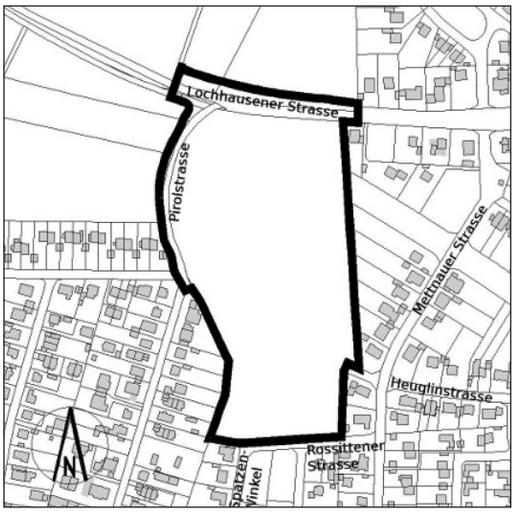

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2034
Lochhausener Straße (südlich),
Mettnauer Straße (westlich),
Rossittener Straße und Spatzenwinkel (nördlich),
Pirolstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 480)
– reines Wohngebiet bestehend aus den Teilbereichen WR 1 und WR 2, Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz und Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 29.09.2016 mit 31.10.2016,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
– zum Schutzgut Mensch, insbesondere Untersuchungen zum Verkehr sowie schalltechnische Untersuchung;
– zum Schutzgut Wasser, insbesondere Grundwasser;
– zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 08. September 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

„Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

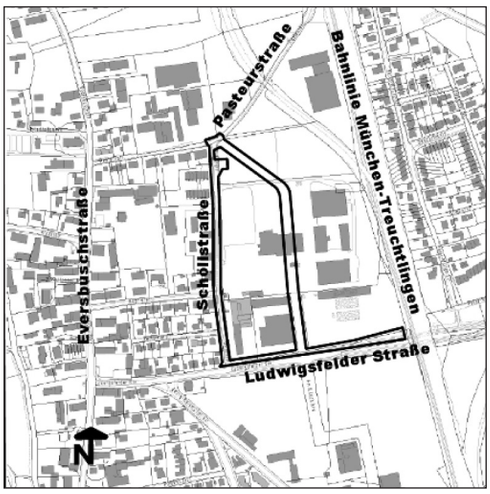

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr. 2110
Pasteurstraße (südlich),
Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich),

Amtsblatt_26.indd 387 16.09.16 11:07

Ludwigsfelder Straße (nördlich)
und Schöllstraße

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **23.09.2016 mit 25.10.2016** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13.04.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen sowie Teile des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1751 „Eversbuschstraße, Güterumgehungsbahn, Bahnlinie München – Ingolstadt und Ludwigsfelder Straße“ vom 17.03.1993 aufzuheben.

Durch den Bau der neuen Verbindungs-/Erschließungsstraße zwischen Pasteur- und Ludwigsfelder Straße sowie die Abhängung der Schöll- von der Pasteurstraße werden die Wohnbebauung an der Schöllstraße vom gebietsfremden Schwerlastverkehr komplett entlastet und die Verkehrssicherheit dort deutlich erhöht.

Der durch die gewerblichen Nutzungen erzeugte Schwerlastverkehr wird ausschließlich über die neue Verbindungs-/Erschließungsstraße abgewickelt. Die schon bestehende Funktion der Schöllstraße als Erschließungsstraße für die angrenzende Wohnnutzung wird durch die Planung nicht geändert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23.09.2016 mit 25.10.2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing,** Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 20 28, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 25.10.2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 09. September 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hochstr. 31
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 15428/0, Gemarkung Sektion VIII, Bezirk 5
Neubau einer 3-zügigen Grundschule inkl. Mensa und Nebengebäude („GSH Neubau Grundschule Hochstraße“)
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.09.2016, Az. 602-1.1-2016-9715-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr. 15427/5; Fl.Nr. 15427 und Fl.Nr. 15431/4 sowie die Eigner der Flurnr. 15431/8, 15431/16 und 15431/18, deren Nachbareigenschaft gem. Art.66 BayBO diskutabel ist, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Ihnen ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Amtsblatt_26.indd 388 16.09.16 11:07

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 09. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Widmungsverfügungen
für den 4. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vom 29.06.2016 werden

– die Teilstrecke der Adams-Lehmann-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 472/519 Gemarkung Schwabing) zwischen der westlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 109 (= km 0,436) und der Petra-Kelly-Straße (= km 0,494) zu einer Ortsstraße,

– die Teilstrecke der Petra-Kelly-Straße (Teilfl. aus der Flstk. Nr. 472/519 Gem. Schwabing) zwischen der Lissi-Kaeser-Straße (= km 0,154) und der Adams-Lehmann-Straße (= km 0,230) zu einer Ortsstraße,

– die Teilstrecke der Georg-Birk-Straße (Teilfl. aus der Flstk. Nr. 472/454, /506 Gem. Schwabing) zwischen der Elisabeth-Kohn-Straße (= km 0,000) und der Südseite der Tiefgaragenzufahrt nach dem Straßenknick (= km 0,087) zu einer Ortsstraße und

– die Teilstrecke der Georg-Birk-Straße (Teilfl. aus der Flstk. Nr. 472/506 Gem. Schwabing) zwischen der Südseite der Tiefgaragenzufahrt nach dem Straßenknick (= km 0,087) und 73 m südlich davon (= km 0,160) zu einer Ortsstraße mit der Widmungsbeschränkung: nur für Linienbusverkehr frei gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 21.09.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 5. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes vom 20.07.2016 wird die Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 29 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 14942/4 Gemarkung München Sektion VIII) zwischen dem Paulanerplatz (= km 0,000) und der Lilienstraße (= km 0,170) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei"
gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 21.09.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 7. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes vom 26.07.2016 werden

– die Gesamtstrecke des Disthofweges (Teilfl. Aus den Flstk. Nr. 9253/2, 9288/35 und die Flstk. NR. 9288/55 und 9284/5 Gemarkung München Sektion V) zwischen dem Bauernbräuweg (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,410) zu einer Ortsstraße und

– der derzeit noch unbenannte Weg Nr. 28 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 9288/35 und Flstk. Nr. 9262/2 Gem. München Sektion V) zwischen der Sonnenlängstraße (= km 0,000) und dem Distlhofweg (= km 0,044) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr"
gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.09.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Umstufungsverfügung
für den 21. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes vom 05.07.2016 werden

– der bisher als Ortsstraße gewidmete Bereich des Pasinger Marienplatzes (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 110/3, 123/1 und 1227 Gemarkung Pasing) zwischen der Landsberger Straße / Ecke Gleichmannstraße und der Planegger Straße / Ecke Bodenseesstraße zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Linienverkehr und Taxi nur auf der abgesenkten Verkehrsfläche frei" und

– der bisher als Ortsstraße gewidmete Teilbereich der Straße „Am Knie" (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1358/1, 1354/0 und 1347/0 Gem. Pasing) zwischen der Landsberger Straße, Ecke „Am Knie" und der Grünanlage mit Verbindung zur Bodenstedtstraße zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den Anwesen am Knie 41, 43,45 und Landsberger Straße 449 frei"

umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Umstufungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.09.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis einschließlich 19.10.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

Amtsblatt_26.indd 389 16.09.16 11:07

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

München, den 20. September 2016 Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	14361091	Ben Schröder
BC 4	2993962	Astrid Büki
BC 8	908563224	Karl und Ursula Geier
BC 10	10306793	Alfred Ringler
BC 10	3001796022	Thilo Hepp
FL 12	23036726	Ruth Angerer NL
FL 16	109330324	Rosemarie Borngäßer
FL 26	26404962	Barbara Moser
FL 26	4000309031	Barbara Moser
FL 27	908047434	Ingeborg Kuhn
FL 36	81028490	Ferdinand Gisser
FL 41	41051954	Dr. Angelika Mair
FL 56	904302478	Margarethe Schrott NL
FL 58	58031816	Marijan Svedrovic und Ljubinka Svedrovic-Kilibarda
FL 80	49024268	Wolfgang Klöck
FL 93	93073856	Wolfgang Reuter NL
FL 112	112357223	Jürgen Klatt NL

Es wurde am 06.09.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.09.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.12.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06. September 2016 Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.06.2016 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.09.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	43355056	Simone Reisinger
FL 3	12064978	Josef Dorsch NL
BC 8	30092753	Simone Reiners
BC 8	908530132	Irma Höllinger
BC 10	85079523	Martin Hönisch
FL 37	3001610090	Andreas Fritsch
FL 45	3001134034	Peter Maier
FL 80	80093941	Renate Bischoff-Patscheider
FL 82	94096252	Hermine Wiebicke
BC 115	115427866	Roland Knoller
BC 115	115367286	Hans Werner Mair

München, den 06. September 2016 Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Irma-Uhrbach-Str.
Gemarkung: Perlach, Fl.Nr.: 470/18 und 470/2, Stadtbezirk 16
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHEID (Irma-Uhrbach-Str./Ludwig-Erhard-Allee 6/Therese-Giehse-Allee 76)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.09.2016, Az. 602-1.7-2016-12076-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 474, 467/6, 462/2, 483/4 und 462/7 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Amtsblatt_26.indd 390 16.09.16 11:07

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 09. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zwangsverwaltung. Zwangsversteigerungsgesetz (§§ 146 – 161, 172, 173 ZVG) und Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV). Bearb. von Hans Haarmeyer und Udo Hintzen. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XVIII, 650 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 54) ISBN 978-3-406-68777-8; € 99.–

Der Kommentar erläutert das gesamte Recht der Immobiliarzwangsverwaltung. Kommentiert sind die §§ 146 – 161, 172, 173 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) und die ZwangsverwalterVO (ZwVwV). Der Standardkommentar beleuchtet sowohl die gerichtliche wie die außergerichtliche Praxis und bietet Lösungen für bisher ungeklärte Streitfragen.
Schwerpunkte der Neuauflage bilden Alternativen zur Zwangsverwaltung, die Pflichten und die erweiterte Haftung des Zwangsverwalters, die neuen Entwicklungen im Vergütungsrecht des Zwangsverwalters sowie die Neuerungen im Mietrecht. Die neueste BGH-Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Internationales Erbrecht. EuErbVO, erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR, IntSchenkungsR. Hrsg. von Anatol Dutta und Johannes Weber. – München: Beck, 2016. XIII, 718 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-64178-7; € 169.–

Mit der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO), die am 17. August 2015 in Kraft trat, liegt eine umfangreiche Kodifizierung vor, die als unmittelbar anwendbarer Rechtsakt das Recht der grenzüberschreitenden Erbfälle nahezu umfassend regelt. Der neue Kommentar erklärt die vielfältigen Auswirkungen auf die Praxis bei Erbfällen mit Auslandsbezug. Ausführlich erläutert werden zudem die neuen deutschen Ausführungsbestimmungen im Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG). Zusätzlich informiert das Werk über die einschlägigen multilateralen Übereinkommen und bilateralen Abkommen, die für die Bundesrepublik in Kraft sind und die Verordnung verdrängen. Dargestellt werden die erbrechtlichen Restvorschriften des EGBGB.
Das Recht des grenzüberschreitenden Erbfalls wird auch aus steuerrechtlicher Sicht beleuchtet. Zudem behandelt der Kommentar das internationale Schenkungsrecht.
Der Band wird durch ein ausführliches Sachregister erschlossen, das einen schnellen und gezielten Zugriff ermöglicht.

Über den Tag hinaus: Gedächtnisschrift für Rüdiger Kratzenberg. Hrsg. v. Niels Lau, Stefan Leupertz, Norbert Portz und Mark von Wietersheim. – Köln: Werner, 2016. XII, 285 S. ISBN 978-3-8041-4785-0; € 98.–

Anlass der Gedächtnisschrift ist leider der Tod von Rüdiger Kratzenberg, der am 26. Februar 2015 verstorben ist.

Amtsblatt_26.indd 391 16.09.16 11:07

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Die Promotionsschrift von Rüdiger Kratzenberg zum Thema „Möglichkeiten einer effizienten Ausführung von Haushaltsplänen durch die öffentliche Verwaltung“ erschien 1988.
Rüdiger Kratzenberg hat über viele Jahre die Entwicklung des privaten Baurechts und des Bauvergaberechts und vieler anderer Bereiche des Baurechts geprägt. Im Bundesbauministerium war er verantwortlich für die Fortschreibung der VOB/A und VOB/B, aber beispielsweise auch für Fragen des Preisrechts und des Architektenrechts. Er hat maßgeblich an den Novellen des Vergaberechts mitgewirkt. Zudem war Rüdiger Kratzenberg an mehreren Neufassungen der VOB verantwortlich beteiligt. In vielen Veröffentlichungen, als Autor und Herausgeber, sowie in vielen Vorträgen hat er informiert, Position bezogen und diskutiert.
An dieses berufliche Wirken knüpft die Gedächtnisschrift an, zu der sich Freunde und Wegbegleiter zusammengefunden haben. In den Beiträgen geht es um Fragen aus dem gesamten Tätigkeitsbereich von Rüdiger Kratzenberg, die über den Tag hinaus Bedeutung haben. Als Autoren der Gedächtnisschrift haben viele anerkannte Fachleute aus dem privaten Baurecht sowie dem Vergaberecht mitgewirkt.

Heusch, Andreas, Nicola Haderlein und Klaus Schönenbroicher: Das neue Asylrecht. – München: Beck, 2016. XXV, 254 S. ISBN 978-3-406-69441-7; € 49.–

Das Buch gibt einen Überblick über das Asylrecht auf der Grundlage des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Berücksichtigt sind die jüngsten Änderungen des Jahres 2016, u.a. durch das Asylpaket II sowie das Datenaustauschverbesserungsgesetz.
Behandelt sind die für die Praxis wichtigen Punkte wie das materielle Asylrecht (u.a. Art. 16a, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, Schranken); das Verfahren vom Grenzübertritt bis zur Entscheidung des BAMF, das Dublinverfahren, das verwaltungsgerichtliche Verfahren, die Verteilung und Versorgung der Asylbewerber bzw. Personen mit Bleiberecht. Auch die Konsequenzen negativer Entscheidungen (Abschiebung, Duldung, Verbote, Rechtsschutz) werden dargestellt.

Europäische Grundrechte-Charta. GRCh. Kommentar. Hrsg. von Klaus Stern und Michael Sachs. – München: Beck, 2016. XXX, 852 S. ISBN 978-3-406-68036-6; € 159.–

Die Europäische Grundrechte-Charta, die am 1.12.2009 in Kraft trat, enthält einen Grundrechtekatalog, der für die Organe der EU verbindlich ist und auch von den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von EU-Recht beachtet werden muss.
Der Kommentar erläutert die Charta-Grundrechte ausführlich und praxisgerecht. Vor jedem Artikel finden sich nützliche Materialien wie Hinweise auf relevante Textvorlagen, insbesondere internationale Abkommen; Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten; Leitentscheidungen des EuGH, des EGMR und ggf. der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten; Auszüge aus den Erläuterungen des Präsidiums des Verfassungskonvents und Literaturhinweise.
Die vorangestellte Einführung behandelt die historische Entwicklung der Charta, die Auswirkungen ihrer Gleichstellung mit den EU-Verträgen, Fragen der Anwendung und Bindungswirkung, die Tragweite der Rechte und Grundsätze sowie das Verhältnis zur EMRK und zu den Verfassungen der Mitgliedstaaten.
Ein eigener Teil behandelt spezielle Einzelthemen wie Mehrsprachigkeit, Interpretationsmethoden, das Protokoll Nr. 30 und die Bedeutung christlicher Traditionen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_26.indd 392 16.09.16 11:07